

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE

Per Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 5. August 2026

Stellungnahme zur Umsetzung der Stromreserve auf Verordnungsstufe

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Umsetzung der Stromreserve auf Verordnungsstufe Stellung zu nehmen. Grundsätzlich unterstützt die aeesuisse den Bundesrat in seinem Bestreben, Vorkehrungen zur Gewährleistung der Schweizer Stromversorgungssicherheit im Falle einer Strommangellage in Europa zu treffen. Kritisch beurteilen wir jedoch, dass der Bundesrat dieses Ziel hauptsächlich mittels Errichtung neuer thermischer Reservekraftwerke erreichen möchte.

Gemäss dem revidierten StromVG ist die Stromreserve so auszugestalten, dass bestehende Infrastrukturen bevorzugt genutzt, die volkswirtschaftlichen Kosten für Beschaffung und Betrieb möglichst tief gehalten sowie Umwelt- und Klimabelastungen minimiert werden (Art. 8b Abs. 3 nStromVG). Die Potenziale jener Reserveelemente, welche diese Kriterien am besten erfüllen, sind dabei ausdrücklich auszuschöpfen (Art. 8b Abs. 4 nStromVG). Vor diesem Hintergrund stellt die Errichtung neuer thermischer Reservekraftwerke aus unserer Sicht die am wenigsten zweckmässige Reserveoption dar und sollte erst dann in Betracht gezogen werden, wenn die Potenziale der übrigen Reserveelemente ausgeschöpft sind.

Wir ersuchen den Bundesrat, seine Reservestrategie unter Achtung der Kriterien von Art. 8b Abs. 3 nStromVG auf Verordnungsebene zu präzisieren und den Fokus stärker auf jene Massnahmen zu legen, welche sowohl den gesetzlichen Vorgaben als auch einer langfristig tragfähigen Versorgungssicherheit am besten entsprechen. Dazu gehört insbesondere ein verstärktes Engagement für ein mehrheitsfähiges Stromabkommen mit der Europäischen Union. Dieses bleibt die wirksamste und nachhaltigste Massnahme zur Stärkung der Versorgungssicherheit der Schweiz.

Allgemeine Information zur aeesuisse

Als Dachverband der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz vertreten wir die konsolidierten Interessen von rund 35 Branchenverbänden und 550 Unternehmen, die in den Bereichen der erneuerbaren Energieerzeugung und -vermarktung, Energieverteilung und -speicherung, Energieeffizienz und Mobilität engagiert sind. In ihrem Sinne stehen wir ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Schweizer Energie- und Klimapolitik.

Stromreserveverordnung (SResV)

Art. 5 – Teilnehmer der Wasserkraftreserve und Umfang der Verpflichtung

¹ *Zustimmung*

² Der Energieinhalt eines Speichersees bemisst sich über die gesamte Produktionskaskade eines hydraulisch zusammenhängenden und gemeinsam optimierten Anlagenverbunds. Vorbehalten bleiben Konzessions- und weitere behördliche Auflagen zum Betrieb des Speichersees.

³⁻⁵ *Zustimmung*

Begründung:

Die Bestimmung des Umfangs der Verpflichtung ausschliesslich anhand des theoretischen Energieinhalts wird den bei vielen Speicherseen vorherrschenden betrieblichen Rahmenbedingungen nicht gerecht. Konzessionen sowie andere behördliche Vorgaben, insbesondere aus dem Umweltrecht, enthalten teilweise verbindliche Anforderungen an den Betrieb der Anlagen. Diese Vorgaben sollten bei der Bestimmung des Energieinhalts Vorrang haben, sodass der verpflichtende Anteil unter Berücksichtigung der massgeblichen betrieblichen Rahmenbedingungen bestimmt werden kann. Dadurch wird vermieden, dass die Verpflichtung zur Teilnahme an der Stromreserve über die bestehenden Vorgaben hinausgehende betriebliche Restriktionen verursacht.

Art. 6 – Verteilung auf verschiedene Speicherwasserkraftwerke und Abreden über die Energievorhaltung

¹⁻² *Zustimmung*

³ Die Verteilung der vorzuhaltenden Energie auf verschiedenen Speicherwasserkraftwerke und die Abreden sind der ElCom zur Bewilligung vorzulegen zu melden. Die ElCom kann Nachweise über die Abreden verlangen.

Begründung:

Die Entscheidung, an welcher Stelle innerhalb des Kraftwerkspools die Reserve am zweckmässigsten und effizientesten vorgehalten wird, sollte in der Kompetenz des Kraftwerksbetreibers liegen. Eine Bewilligung der ElCom für die Verschiebung von Speicherwassermengen sowie für entsprechende Vereinbarungen zwischen Kraftwerksbetreibern führt zu unnötigem administrativem Aufwand und schränkt die unternehmerische Handlungsfreiheit der Wasserkraftbetreiber zusätzlich ein. Eine Meldepflicht gegenüber der ElCom ist hierfür ausreichend. Hinzu kommt, dass bereits umfassende Kontroll- und Aufsichtsmechanismen vorgesehen sind und die Teilnehmer der Wasserkraftreserve für die Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen der Stromreserve haften.

Art. 8 – Pauschalabgeltung und Vergütung für die Leistungsvorhaltung

¹ Die ECom berechnet und veröffentlicht jährlich den Ansatz für die Pauschalabgeltung (Art. 8e Abs. 1 StromVG) je vorgehaltene GWh Energie. Als Basiswert für den Ansatz dient die gemittelte Preisdifferenz zwischen dem ersten und zweiten Quartal des Jahres, in dem der Zeitraum für die Vorhaltung endet. ~~Der Basiswert wird mit dem Faktor 1,3 multipliziert.~~

1bis (neu) Der Basiswert wird mit einem Faktor von mindestens 1,3 multipliziert. Dieser Faktor muss die Werthaftigkeit der entgangenen Erlöse darstellen. Die ECom ermittelt den Faktor jährlich. Hinsichtlich entgangener Erlöse berücksichtigt sie insbesondere Erlöse aus Systemdienstleistungsmärkten, dem Intraday-Markt, Märkten für Herkunftsnachweise und Terminmarktoptimierungen.

² Zustimmung

³ Bei einer Erhöhung der Vorhaltemenge (Art. 5 Abs. 5) wird die Pauschalabgeltung auf die gleiche Weise bestimmt, jedoch unter Berücksichtigung der veränderten Marktsituation. Zur Bestimmung des Basiswerts für die zusätzliche Vorhaltung wird der Zeitraum von ~~30~~ 10 Kalendertagen vor Bekanntgabe der angepassten Eckwerte verwendet.

⁴ Zustimmung

Begründung:

Abs. 1 und 1bis (neu): Das Parlament hat den Gesetzestext in Kenntnis der bestehenden Regelung zur Pauschalabgeltung angepasst. Neu muss die Abgeltung «angemessen» sein und sich zusätzlich an den «entgangenen Erlösen» orientieren. Die Beibehaltung der bisherigen Pauschalabgeltung entspricht diesem gesetzgeberischen Willen nicht. Die ausschliessliche Berücksichtigung des Day-Ahead-Marktes lässt andere Märkte und die damit verbundenen Erlösmöglichkeiten unberücksichtigt. Die Methodik ist daher entsprechend anzupassen. Zudem sollte der Faktor 1.3 von der ECom jährlich anhand der jeweils vorherrschenden entgangenen Erlösmöglichkeiten nach oben angepasst werden. Zu den entgangenen Erlösen zählen insbesondere Erlöse aus den Systemdienstleistungsmärkten, dem Intraday-Markt, den Märkten für Herkunftsnachweise sowie aus Terminmarktoptimierungen.

Abs. 3: Eine Erhöhung der Vorhaltemenge ist insbesondere bei sehr angespannten Marktverhältnissen mit sich rasch verändernden (steigenden) Preisen zu erwarten. Eine Durchschnittsbildung über einen Zeitraum von 30 Tagen ist unter diesen Umständen im Sinne des Gesetzes nicht angemessen. Für die Durchschnittsbildung sollte ein Zeitraum von höchstens 10 Tagen herangezogen werden.

Art. 43 – Betrieb der thermischen Reserve ohne zusätzliche fossile CO₂-Emissionen

¹⁻² Zustimmung

^{2bis} (neu) Betreibt der Betreiber eines Reservekraftwerks das Kraftwerk nach Beendigung seiner Teilnahme an der Stromreserve weiter (Art. 8j Abs. 2 StromVG), so sind auch für den Weiterbetrieb nur erneuerbare Brennstoffe sowie Brennstoffe, deren direkte CO₂-Emissionen durch Negativemissionen ausgeglichen werden, zugelassen.

³ Bei der Bewertung der wirtschaftlichen Tragbarkeit berücksichtigt die nationale Netzgesellschaft:

- a. ~~die Mehrkosten gegenüber fossilen Brennstoffen;~~
- b. die gesicherte Verfügbarkeit während der gesamten Verfügbarkeitsperiode;
- c. die technische Eignung für die jeweiligen Anlagen;
- d. ~~die Gesamtkosten der thermischen Reserve.~~

Begründung:

Abs. 2bis (neu): Mit der neuen Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die Anforderung des klimaneutralen Betriebs nicht nur während der Teilnahme eines Reservekraftwerks an der Stromreserve gilt, sondern auch für dessen potenziellen anschliessenden Weiterbetrieb. Andernfalls bestünde grundsätzlich die Möglichkeit, dass ein für den Betrieb mit erneuerbaren oder klimaneutral gestellten Brennstoffen errichtetes Reservekraftwerk nach Ablauf seiner Mindestteilnahmedauer dauerhaft mit fossilen Brennstoffen betrieben wird. Dies würde dem Zweck der Regelung widersprechen. Für neu zu errichtende Reservekraftwerke beträgt die Mindestteilnahmedauer 15 Jahre. Da die neuen Reservekraftwerke gemäss Bundesrat frühestens ab 2030 vollständig zur Verfügung stehen sollen, käme ein Weiterbetrieb ausserhalb der Stromreserve frühestens ab etwa 2045 in Frage. Zu diesem Zeitpunkt befindet sich die Schweiz unmittelbar vor dem Zieljahr 2050, bis zu dem Netto-Null-Treibhausgasemissionen erreicht werden sollen.

Es ist deshalb sachgerecht, bereits heute klarzustellen, dass auch ein Weiterbetrieb solcher Anlagen nur mit erneuerbaren Brennstoffen oder mit Brennstoffen zulässig ist, deren direkte CO₂-Emissionen vollständig durch Negativemissionen ausgeglichen werden. Damit wird sichergestellt, dass Reservekraftwerke auch über ihre Teilnahme an der Stromreserve hinaus mit den langfristigen energie- und klimapolitischen Zielen der Schweiz vereinbar bleiben.

Abs. 3: Die Streichung der Buchstaben a und d stellt sicher, dass die Beurteilung der wirtschaftlichen Tragbarkeit nicht an den Kosten fossiler Brennstoffe ausgerichtet wird. Der Vergleich der Mehrkosten gegenüber fossilen Brennstoffen (Bst. a) setzt einen Anreiz, klimafreundliche Lösungen primär anhand ihrer Abweichung von fossilen Alternativen zu bewerten. Dies widerspricht dem klimapolitischen Ziel, fossile durch erneuerbare Energieträger zu ersetzen, und kann dazu führen, dass klimaneutrale Lösungen trotz grundsätzlicher Eignung als wirtschaftlich nicht tragbar beurteilt werden.

Auch die Berücksichtigung der Gesamtkosten der thermischen Reserve (Bst. d) kann dazu führen, dass kurzfristige Kostenerwägungen gegenüber den langfristigen klima- und energiepolitischen Zielen übergewichtet werden. Die thermische Reserve dient der Versorgungssicherheit und muss langfristig mit dem Ziel der Klimaneutralität vereinbar sein. Zusätzliche Kosten, die sich aus dem Einsatz klimaverträglicher Brennstoffe ergeben, sind Ausdruck dieser politischen Zielsetzung und dürfen nicht legitimieren, dass fossile Lösungen bevorzugt werden.

Die wirtschaftliche Tragbarkeit soll sich einzig auf die tatsächliche Verfügbarkeit und technische Eignung klimaverträglicher Brennstoffe konzentrieren.

Energieverordnung (EnV)

Art. 69c – Information der Öffentlichkeit

¹ Dem BFE sind durch die in Art. 56 Abs. 1 EnG bezeichneten Stellen auf Anfrage für die Information der Öffentlichkeit insbesondere folgende Informationen und Daten in einer vom BFE als geeignet festgelegten digitalen, maschinenlesbaren Form zu übermitteln:

- a. durch das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung die Werte zur Elektrizitätsproduktion, zum Landes- und zum Endverbrauch sowie zur Ein- und Ausspeisung in einer zeitlichen Auflösung von bis zu einem Tag;
- b. durch das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung der Füllstand pro Speichersee in einer zeitlichen Auflösung von einem Tag;
- c. durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission Angaben zur Verfügbarkeit von den Erzeugungs-, Speicher-, Verbrauchs- und Netzinfrastrukturen in einer zeitlichen Auflösung von bis zu einer Stunde;
- d. ~~Angaben zur Flexibilität, insbesondere die Produktions-, Einspeise-, Verbrauchs- und Ausspeisedaten, in einer zeitlichen Auflösung von bis zu einer Stunde;~~
- e. ~~die pseudonymisierten Daten aus den intelligenten Messsystemen nach Artikel 8a des StromVV und aus den digitalen Messeinrichtungen, die zur Berechnung von Energieeinsparungen, Prognosen und Analysen erforderlich sind;~~
- f. durch das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung die importierten Erdgasmengen pro Ein- und Ausspeisepunkt, die inländische Biogasproduktion sowie der Gasverbrauch in einer zeitlichen Auflösung von einem Tag;
- g. durch das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung die im Ausland gespeicherte Erdgasreserven der Schweiz, aufgeschlüsselt nach Speicherland und Menge in einer zeitlichen Auflösung von einem Tag;
- h. durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission die Energiepreise einschliesslich der Grosshandels- und der Endkundenpreise sowie die veröffentlichten Netztarife;
- i. ~~die energierelevanten Wetterdaten und Wetterprognosen;~~
- j. ~~einzelne Geodaten zu Energieinfrastrukturen;~~
- k. weitere für die Beurteilung der Versorgungslage relevante technische, wirtschaftliche oder ökologische Indikatoren, soweit verfügbar, wie kurzfristige Ausfälle grosser Erzeugungsanlagen oder die aktuelle Verfügbarkeit wichtiger Primärenergieträger.

² Die dem BFE übermittelten Informationen und Daten werden in aggregierter, anonymisierter oder und zeitversetzter Form sowie in Modellen über ein vom BFE betriebenes digitales Informationsportal veröffentlicht.

Begründung:

Wir unterstützen eine angemessene Information der Öffentlichkeit und erachten den Auftrag gemäss Art. 55a EnG mit dem bestehenden Energiedashboard Schweiz des BFE bereits weitgehend als erfüllt. Die hierfür erforderlichen Daten werden den Bundesbehörden bereits im Rahmen etablierter Prozesse zur Verfügung gestellt oder künftig im Zusammenhang mit der Einführung des Bundesgesetzes über die Aufsicht und Transparenz im Energiemarkt (BATE) an die ECom geliefert. Zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten erachten wir eine Konkretisierung und grundlegende Überarbeitung von Art. 69c EnV daher als zweckmässig.

Abs. 1: Wir schlagen vor, die zuständigen Bundesstellen, welche dem BFE die Daten zur Verfügung stellen, ausdrücklich zu bezeichnen. Zudem sollte auf die Erhebung und Lieferung von Daten verzichtet werden, für welche Art. 55a EnG keine ausreichende Rechtsgrundlage bietet.

- Bst. a und b: Für die Information der Öffentlichkeit sind stundenbasierte Daten nicht erforderlich. Dritte können dadurch detailliert Rückschlüsse auf die Kraftwerksbewirtschaftung eines EVU erhalten. Tagesswerte sind für die Information der Öffentlichkeit ausreichend. Diese Daten liegen den Behörden zudem bereits im Rahmen des Monitorings der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) vor (vgl. u. a. Art. 3a Abs. 2 und 3 VOEW).
- Bst. c: Die Formulierung «Angaben zu [...] in einer zeitlichen Auflösung von bis zu einer Stunde» im Verordnungsentwurf ist zu wenig präzise. Im Kontext der Stromreserve sind aus unserer Sicht insbesondere Angaben zur Verfügbarkeit relevant. Diese liegen der ECom gestützt auf das BATE vor und sollten von dieser an das BFE übermittelt werden.
- Bst. d: Es ist nicht ersichtlich, was unter Angaben zur Flexibilität konkret verstanden wird. Entsprechende Aspekte sind bereits in den Daten gemäss Bst. a enthalten, weshalb eine zusätzliche Regelung entbehrlich ist. Zudem erachten wir Art. 55a EnG hierfür nicht als ausreichende Rechtsgrundlage.
- Bst. e: Die Daten aus intelligenten Messsystemen sind aus unserer Sicht bereits in den Daten gemäss Bst. a enthalten, weshalb sich eine zusätzliche Regelung erübrigt. Zudem erachten wir Art. 55a EnG hierfür nicht als ausreichende Rechtsgrundlage.
- Bst. f und g: Die Daten aus der Gaswirtschaft liegen den Behörden bereits im Rahmen des Monitorings der wirtschaftlichen Landesversorgung vor und können entsprechend vom BWL an das BFE übermittelt werden.
- Bst. h: Diese Angaben liegen der ECom gestützt auf das BATE vor und sollten von dieser an das BFE übermittelt werden.
- Bst. i: Wetterdaten können vom BFE beim Bundesamt für Meteorologie bezogen werden. Für eine direkte Datenlieferung durch Energieunternehmen erachten wir Art. 55a EnG nicht als ausreichende Rechtsgrundlage. Zudem ist die Interpretation von Wetterdaten hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Stromproduktion und Stromverbrauch als Geschäftsgeheimnis einzustufen.
- Bst. j: Die Lieferung von Geodaten an die Bundesbehörden erfolgt bereits gestützt auf Art. 26a EleG. Weitergehende Datenlieferungen beziehungsweise deren Veröffentlichung sind insbesondere im Hinblick auf den Schutz kritischer Infrastrukturen abzulehnen. Zudem werden Geodaten von Art. 55a EnG nicht erfasst, weshalb für diese Bestimmung keine ausreichende gesetzliche Grundlage besteht.
- Bst. k: Der Zweck von Bst. k ist unklar. Zudem erschliesst sich nicht, auf welcher Rechtsgrundlage das BFE «technische, wirtschaftliche und ökologische» Beurteilungen vornehmen soll und weshalb diese für die Information der Öffentlichkeit erforderlich sind.

Abs. 2: Auch bei einer zeitversetzten Veröffentlichung sollten die Daten ausschliesslich in aggregierter und anonymisierter Form publiziert werden.

aeesuisse
Falkenplatz 11
CH-3012 Bern
T +41 31 301 89 62

aeesuisse

Dachverband der Wirtschaft für
erneuerbare Energien und Energieeffizienz

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

P. Wismer-Felder

Priska Wismer-Felder
Co-Präsidentin

C. Schaefer

Christoph Schaer
Co-Präsident

F. Thomas

Fabienne Thomas
Co-Geschäftsführerin

S. Batzli

Stefan Batzli
Co-Geschäftsführer